

# ***Verordnung des Marktes Burgebrach über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen***

Vom 15.10.2014

## **RECHTSVERORDNUNG**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss – LadSchlG – in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGB1. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGB1. I S. 2407) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVB1 S. 956) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Markt Burgebrach folgende

### **VERORDNUNG**

über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Im Markt Burgebrach dürfen die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG anlässlich der Markttag jeweils am 2. Sonntag im März, Juni und September sowie am letzten Sonntag im November geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen dürfen an den in Abs. 1 genannten Sonntagen lediglich von  
*13.00 Uhr bis 18.00 Uhr*  
geöffnet sein.

## **§ 2 Weitere Bestimmungen**

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## **§ 3 Ordnungswidrigkeit**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 LadSchlG.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 05.03.1993 außer Kraft.

Burgebrach, den 15.10.2014

Maciejonczyk  
1. Bürgermeister